

Das Betreten der Einrichtung ist untersagt, wenn Sie:

- **typische Symptome einer COVID-19-Infektion** (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen
- einer **Absonderungspflicht** im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
- keinen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz**¹ tragen.



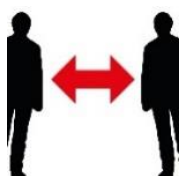
Bitte füllen Sie **pro Person ein Besucherformular** aus.



Weisen Sie uns vor Ihrem Besuch ein **negatives Antigen-Schnelltestergebnis** (< 24 Stunden) oder ein **negatives PCR-Testergebnis** (< 48 Stunden) auf das Coronavirus nach oder lassen Sie in unserer Einrichtung einen kostenfreien PoC-Antigen-Test durchführen. Die **Testpflicht entfällt**² bei gemäß § 4 CoronaVO immunisierten Personen. Ein **Impf- oder Genesenennachweis** gemäß § 2 SchAusnahmV ist vorzulegen.



Rückkehrende aus Hochrisikogebieten bitten wir, unabhängig ihres Immunisierungsstatus, vor ihrem Besuch in unserer Einrichtung einen PoC-Antigen-Test durchführen zu lassen.



Halten Sie in der Einrichtung mindestens **1,5 Meter Abstand**^{1,3} zu weiteren Personen.



Tragen Sie im Innenbereich der Einrichtung den medizinischen Mund-Nasen-Schutz¹ während der **gesamten Dauer Ihres Besuchs**.



Desinfizieren Sie sich direkt nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung **die Hände**.

¹ Auch wenn in **Einzelzimmern** von im Sinne des § 4 CoronaVO **geimpften** oder **genesenen** Bewohner*innen auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sowie die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann, bitten wir Sie, zumindest Ihre Maske zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

² Die Testpflicht entfällt weiterhin für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs/bisher nicht eingeschulten Kindern sowie bei Schülerinnen oder Schülern zwischen dem siebten und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat. Gemäß § 3 (2) der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen behalten wir uns vor, anlassbezogene Testungen durchzuführen.

³ Die Einhaltung des Mindestabstands gilt **in Bezug auf die besuchte Person** nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner.

Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und Schadensersatzansprüche auslösen.